

Beitrag zur Geschichte des Gaunerwesens in der Schweiz im 16. Jahrhundert

Autor(en): **Jecklin, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396374>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beitrag zur Geschichte des Gaunerwesens in der Schweiz im 16. Jahrhundert.

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Zu Anfang der vierziger Jahre des 16. Jahrhunderts mehrten sich in der Schweiz die Klagen über Belästigung der Bevölkerung durch wandernde Bettler und Zigeuner. Schon am 16. April 1543 wird zu Baden von den eidgenössischen Boten auf den Anzug, „daß die Heiden und Zigeuner sich in großen Haufen herumtreiben und das Volk drängen, beschlossen, es solle jeder Ort ernstliche Anstalt treffen, dieselben überall zurückzuweisen, das wird auch den Vögten in den gemeinen Vogteien befohlen“. (Eidg. Absch. IV 1 d. S. 240.)

Zwei Jahre später kommt auf der Tagsatzung zu Baden vom 19. Oktober 1545 neuerdings Bericht, „daß wieder einige Brenner fertig und vorhanden seien, die man daran erkenne, daß sie zusammengewickelte Nesteln unter den Uchsen (Achseln) an den Ärmeln tragen; deßwegen soll jedes Ort auf solche Schelmen und Buben achten. Und da jetzt große Teuerung herrscht und viele wälsche und schwäbische Bettler, gesunde und starke Leute, umherziehen und das arme Volk zu Stadt und Land sehr belästigen, so wird beschlossen, die fremden Bettler überall fortzuweisen; es soll auch jedes Ort den Seinigen und den gebornen Eidgenossen hülfreiche Hand bieten, damit man der Fremden los werde.“ (Eidg. Absch. IV 1 d. S. 543.)

Eine oder mehrere dieser Räuberbanden scheinen nun im Jahre 1546 den Weg ins Bündnerland eingeschlagen zu haben. Sie waren hier keine Unbekannten, sollen doch — nach Sprechers Chronik — die Zigeuner schon im Jahre 1418 in Rätien erstmals aufgetreten zu sein. Der genannte Geschichtsschreiber meldet S. 101:

„Noch deß Jahrs (1418) hat man das erste mahl die Nubianer in Rhetien vnd anderen nächst herumb gelegenen Landen gesehen / andere heißendts Egypter oder Zigeiner / als ob sie auß Zeugitana oder Africa selbst bürtig wären / sie sprachen sie wären auß dem kleineren Egypten / das nirgends ist / ist ein schwartz / häßlich zerlumpt Volck gewesen / ob es wol Silber vnd Edelgestein bey sich hat. Dise als die Zeit jhres Elends /

welches ihren Alt-Vordern wegen Verläugnung Christlichen Glaubens für ein Buß auffgelegt war / als sie fürgaben / fürüber gewest / seynd widerumb heimbzogen / an jhr Statt vnd vnder jhren Namen zeucht diser Zeiten herumben ein Schelmen-Fasel / von Dieben / Zaubereren / Mördern und Straßraubern / die überall / wo sie hinkommen / das arme / wundrige Landvolck in vil weg bescheissen vnd betriegen.“

Die 1546 Graubünden zufahrenden Bettlerbanden scheinen über die Tardisbrücke ins Land gekommen, dann aber abgefaßt und in Chur einem peinlichen Verhöre unterworfen worden zu sein. Darum sind die Bekenntnisse der einzelnen Übeltäter — weil jedenfalls am Folterseile abgelegt — mit Vorsicht aufzunehmen, doch scheinen sie immerhin sich stellenweise mit andern gleichzeitigen Quellen zu decken. *

Wenn beispielsweise an der Tagsetzung zu Baden vom 10. Oktober 1545 erwähnt wird, die „Brenner“ erkenne man daran, daß sie zusammengewickelte Nesteln unter den Ärmeln tragen, so deckt sich damit Rudolf Jäcklis Kennzeichen der Brenner: „rot gewunden nestel, wie ein schnur. am rechten arm hinder der ellenbogen, under dem gewand verzeichnet. (Siehe Beilage.)

Vorliegender Vergicht gewährt einen lehrreichen Einblick in die Ausdehnung und damit in die Gefährlichkeit dieser organisierten Raub- und Mordbrennerbanden, die mit bestimmten Erkennungszeichen versehen, das ganze Schweizerland „mit stalen, rouben, mürden und brennen“ heimgesucht haben.

Mit auffallender Genauigkeit behandelt der Vergicht Bekleidung, Bewaffnung und Unterscheidungsmerkmale der einzelnen „Spezialgruppen“. Es liegt ein System im Ganzen, das sich offenbar durch Jahrzehnte — vielleicht Jahrhunderte — währende stete Übung fest und allgemein geltend ausgebildet hat.

Vorliegender Vergicht, wahrscheinlich nur bruchstückweise erhalten geblieben, bildet somit eine nicht unwichtige Bereicherung unserer Kenntnisse von dem Leben der Gauner des 16. Jahrhunderts.

* Noch am Beitage vom 26. Juli 1585 wurde auf Ansuchen des Landammanns der IV Dörfer eine Entschädigung für die an den beiden Brücken „von wegen brenneren und andern bösen lüthen“ aufgestellten Wachen beschlossen. L. P. S. 294, Bott Arduser S. 415.

Ettlicher úbeltháter vergycht und anderer irer mittgesellen an-
zöügen, ouch was dieselbigen für worttzeychen tragind. – Actum
den dritten tag May anno etc. xlvj (1546 Mai 3.).

Peter Hans von Glarus hatt bekenth, wie er jetz am haruff
ziehen zu Dardisbrugk kommen, da über nacht glegen und zwen
hartzer mit im, tragind wys zerhudlet juppen und darunder ein hüpsch
rott wulli hempt. Einer heys Cúr ant von Lasana, des andern nam
wüß er nit; tragind biel und segk über die achslen. Die habind im
anзоügt, sy sygend der gesellschaft, sy habind ouch ein gelt geben,
der syg ein langer man, mit einem schwartzen mantel, trage ein blauwe
fädern in ein roten baredt. Syg ir wortzeychen, das sy mit under
teller ob tisch nemind.

Item syend in der gesellschaft iren dry, tragind lange schwärter,
kurtze blauwe rögkli on ermel. Der oberst heys Balthasar, der
ander Andres, des dritten nam wüß er nitt, tragind gäl schwä-
bist hüt, syg ir zeichen blächly wie tuch zeychen, die traginds un-
derm rechten arm.

Die in siner gesellschaft tragind all graw oder gäl hüt, ein roten
nestel durch den hüt, mit einem knopf zogen, den überlitz am hüt da-
uornen. Syend iren 29, under denen dry spängler. Ciúrat Baschly
und Heyni von Achen (?). Ir oberster heyst Lienhart Spyrer
von Losana, ein spengler oder keßler. Tragt ein gälen mantel mitt
samet besetzt, kurtzi stiffeli, wys halb hosen, tragt ein kurtze büchs
by im, syg ein stargker röwischer man, mit rotem bart. Ettlich tra-
gind wurffbiel, sy tragind ouch fürseyler und fürzüg by inen.

Item ettlich zyginer, by 34, habind ouch ein gesellschaft, tragind
zerhoben hosen, über den rechten schengkel endtzwärch.

Rúdolph Jägklis bekanthnus. It. iren syend ob den 30,
die zusammen geschworen habind zu Balstall. und sy ir worttzey-
chen ein blawer nestel am rechten ermell. Die wöllend stälen, rouben,
mürden und brennen.

It. zeychen der brenner: rot gwunden nestel, wie ein schnür, am
rechten arm hinder der ellenbogen, under dem gwanndt verzeychnet.
Dero sind by 37 personen.

Melchior Wurst von Underwalden hat bekenth, das
iren by 25 zu Brugk im spittal zúsamenschworen, in der Eyd-
gnoschafft zú brennen, mürden und stälen. Syg ir zeichen ein
roter nestel im hüt, all abgebrochen hosen in knübüginen, all lideri
hosenbender mitt ringken. Wo sy in würtzhüsern essend, keerend sy
den spitz gegen inen an messern.

It. sy fürend zwo frowen mit inen. Ist die ein gar ein lange frow
und hat die ander ein schwartz schlapphübly uff, daran ein Zürich
zeychen, die bättlet an Sant Vyten tanz, die ander an S. Valatins
siechttag.

Staatsarchiv Graubünden, Landesakten.